Haus- und Schulordnung

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens, der Begegnung und der Gemeinschaft. Gegenseitiger Respekt, Verantwortung füreinander sowie die Bereitschaft zur Leistung und zur Übernahme von Haltung prägen unser Zusammenleben. Diese Schul- und Hausordnung soll einen verlässlichen Rahmen für ein gutes und friedliches Miteinander schaffen und gilt für alle am Schulleben Beteiligten.

I. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Das Schulgebäude ist während der Schulzeiten (montags bis freitags) ab 7:45 Uhr bis 17:15 Uhr geöffnet. Die erste Stunde beginnt um 7:55 Uhr, die letzte endet um 17:05 Uhr. Der Zugang zum Gebäude über die Rampe (Realschule) ist der Realschule vorbehalten. Alle am Bergstraßen-Gymnasium und der Carl-Engler-Realschule unterrichtenden Lehrkräfte können Schülerinnen und Schülern beider Schularten die Hausordnung betreffende Anweisungen erteilen, denen Folge zu leisten ist.
2. Im Alarmfall sind die Notausgänge gemäß der Flucht- und Rettungspläne zu benutzen. Diese hängen in den Fach- und Klassenräumen aus. Sammelplatz ist der Sportplatz.
3. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Zweiräder müssen an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Abstellplätze sind direkt anzufahren, nicht aber über das Schulgelände. Zweiräder aller Art dürfen nicht in das Schulgebäude mitgebracht werden. Ein Aufenthalt im Bereich der Abstellplätze ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten untersagt. Jede Haftung seitens der Schule und des Schulträgers ist ausgeschlossen.
4. Nur auf dem Schulhof ist das Ballspielen mit schuleigenen Bällen erlaubt. Das Werfen mit Schneebällen, Kastanien oder sonstigen Gegenständen ist wegen der damit verbundenen Gefahren streng verboten.
5. Lärmen, Herumtoben, Rennen, Ballspielen und Vergleichbares sind wegen der Störung des Unterrichts in angrenzenden Räumen sowie der hohen Unfall- und Verletzungsgefahr innerhalb des Schulgebäudes sowohl während der Unterrichtszeiten als auch in den Pausenzeiten untersagt.
6. Unfälle oder Verletzungen auf dem Schulweg, in der Schule oder beim Sportunterricht sind aus versicherungstechnischen Gründen umgehend im Sekretariat zu melden. Unterbleibt die Meldung, kann dies u. U. den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.
7. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Sachbeschädigung sowie der Entwendung von Schuleigentum haftet alleine der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Dies gilt auch für privates Eigentum. Eine Haftung der Schule oder des Schulträgers für fremdes Eigentum, insbesondere Wertgegenstände wie Uhren, Schmuck, Mobiltelefone, Schlüssel, Fahrräder, Roller usw. ist ausgeschlossen.
8. Das gesamte Schulgelände, sämtliche Anlagen (z. B. Sportplatz) und Gebäude sind sauber zu halten. Abfälle sind in den aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen. Um Verunreinigungen zu vermeiden, ist das Kaugummikauen auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Schülerinnen und Schüler können aus gegebenem Anlass zu Reinigungsarbeiten innerhalb des Schulbereichs herangezogen werden.
9. Der Hofdienst wird von den Klassen laut Plan übernommen.
10. Fundsachen sind unverzüglich bei den Hausmeistern abzugeben oder in die entsprechende Kiste im Foyer zu legen.
11. Das Benutzen von privaten digitalen mobilen Endgeräten ist Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Sie müssen für die Dauer des Schultags in ausgeschaltetem Zustand im Spind oder in der Schultasche verbleiben. Bei Smartwatches darf lediglich die Uhrenfunktion eingeschaltet sein, bei Leistungsüberprüfungen dürfen diese und vergleichbare Geräte nicht am Körper getragen werden. In Notfällen steht das Telefon im Schulsekretariat zur Verfügung. Ausnahmen und Konsequenzen regelt die Nutzungsordnung für private digitale mobile Endgeräte. Für die Tabletklassen gilt eine eigene Nutzungsordnung.
12. Ungeprüfte elektronische Geräte dürfen auf dem Schulgelände nicht betrieben werden.
13. Das Benutzen von Kopf- oder Ohrhörern ist auf dem Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen können zu Unterrichtszwecken von Fachlehrkräften genehmigt werden.
14. Das Mitbringen und der Konsum von Energy-Drinks, Alkohol und anderen Drogen und somit auch das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Gleiches gilt für das Mitführen von Waffen. Der Ausschank von Alkohol zu besonderen Anlässen bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
15. Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht aus den Klassenzimmern und Aufenthaltsbereichen entfernt werden.
16. Fachräume und Räume mit Sammlung dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
17. Regeln zur Nutzung des Schulnetzes stehen in der gesonderten IT-Benutzerordnung.
18. Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände bedürfen einer Genehmigung durch die Schulleitung.

19. Zusammenkünfte von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände ohne Lehrkraft bedürfen einer Genehmigung der Schulleitung.
20. Aushänge und Flyer müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
21. Alle am Schulleben beteiligten Personen kleiden sich dem Arbeitsplatz Schule angemessen. Weltliche Kopfbedeckungen sind nach Aufforderung einer Lehrkraft immer abzunehmen. Ein Kopftuch muss das Gesicht unbedeckt lassen. Im Sport- und Schwimmunterricht ist entsprechend geeignete Sportbekleidung zu tragen.

II. Anwesenheit und Teilnahme am Unterricht

1. Der Unterricht beginnt pünktlich. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht anwesend, informiert die Klassensprecherin/ der Klassensprecher bzw. seine Vertretung das Schulsekretariat.
2. Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Wandertag, Bundesjugendspiele etc.) verpflichtet.
3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung, elektronisch, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen.
4. Planbare Arztbesuche, Heilbehandlungen (insbes. Kieferorthopädietermine) und sonstige schulfremde Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

III. Verhalten während der Unterrichtszeit

1. Die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellten Bücher und Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln. Die Bücher sind einzubinden, Name und Klasse sind zu Beginn eines jeden Schuljahres einzutragen. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
2. Essen, Trinken und Toilettengang sollten während der Pausen erfolgen. Die Fachlehrkraft kann das Trinken erlauben. In den Fachräumen sind Essen und Trinken verboten.
3. Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum sind die Stühle hochzustellen, alle Fenster zu schließen, das Licht sowie alle technischen Geräte (Beamer etc.) auszuschalten. Der Raum wird besenrein verlassen. Hierfür ist der Klassenordnungsdienst verantwortlich.

IV. Bestimmungen für die Pausen

1. Findet während der Fünf- bzw. Zehn-Minuten-Pause kein Raumwechsel statt, so bereiten die Schülerinnen und Schüler ihren Arbeitsplatz für die nächste Stunde vor, indem sie alle benötigten Arbeitsmaterialien für die bevorstehende Unterrichtsstunde bereitlegen.
2. Der Klassenordnungsdienst übernimmt das Reinigen der Tafel. Dieser ist von den Klassenlehrkräften zu organisieren, in der Oberstufe von den Kurslehrkräften.
3. Die Klassenzimmertür bleibt bis zum Eintreffen der Lehrkraft geöffnet.
4. In der großen Pause um 09:30 Uhr suchen alle Schülerinnen und Schüler umgehend den Pausenhof auf. Sie verlassen die Unterrichtsräume vor den Lehrkräften. Die Klassen- und Fachräume werden abgeschlossen. Der Aufenthalt im Foyer oder auf den Gängen ist zwischen 09:30 und 09:45 Uhr nicht gestattet. Die Bibliothek darf nur zu Beginn der Pause aufgesucht werden. Das Aufsuchen der Bibliothek verpflichtet dazu, die gesamte Pause dort zu verbringen.
5. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Für die Sauberhaltung ist jeder und jede persönlich verantwortlich.
6. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die im Schulgebäude bleiben wollen, müssen sich im Oberstufenraum/-bereich aufhalten. Sie dürfen während der großen Pause das Schulgebäude nur über die Eingänge im Nordwesten betreten.
7. Während der Mittagspause von 13:10 bis 13:50 Uhr ist den Schülerinnen und Schüler der Aufenthalt in ihrem jeweiligen Klassenzimmer und auf den Gängen erlaubt. Unangemessenes Verhalten kann dazu führen, dass der Aufenthalt im Klassenzimmer einzelnen Klassen auf unbestimmte Zeit untersagt wird.

V. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung werden im Interesse der Schulgemeinschaft Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

VI. Schlussvorschriften

Die Schulleiterin, der das Hausrecht zusteht, kann zu dieser Haus- und Schulordnung Durchführungsbestimmungen erlassen, die dann Bestandteil der Hausordnung sind. Die Hausordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft, die vom 25.10.2019 tritt außer Kraft.

Hemsbach, Juli 2026
Die Schulleitung

Nutzungsordnug für private digitale mobile Endgeräte

Diese Nutzungsordnung betrifft private digitale mobile Endgeräte. Für die Nutzung der Tablets ab Klassenstufe 9 gilt zusätzlich die Nutzungsordnung für Tabletklassen.

Präambel
Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.
Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

Anwendungsbereich
Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttage). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Definition
„Digitale mobile Endgeräte" ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables.

Verbote
Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.

Ausnahmen
Notfall: In gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Ausnahmefällen darf nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden.
Gesundheit: Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.
besondere Anlässe: Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.
Einzelfall: Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

Aufbewahrung
Private digitale mobile Endgeräte müssen für die Dauer des Schultags in ausgeschaltetem Zustand im Spind oder in der Schultasche verbleiben. Bei Smartwatches darf lediglich die Uhrenfunktion eingeschaltet sein, bei Leistungsüberprüfungen dürfen diese und vergleichbare Geräte nicht am Körper getragen werden.

Regelverstöße
Bei einem ersten Verstoß gegen diese Regeln führt die Schulleitung ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. Im wiederholten Falle ist eine schriftliche Reflexionsaufgabe mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten abzugeben. Wird erneut gegen die Nutzungsordnung verstoßen, wird das Endgerät vorübergehend eingezogen.

Einzug des Geräts
Bei wiederholter unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am am 1. August 2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.